

Satzung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den
BA-Studiengang Germanistik
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-39.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Germanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-15.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „Neuere deutsche Literatur“ durch die Worte „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ und das Wort „Mediävistik“ durch die Worte „Ältere deutsche Literaturwissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Buchst. a werden die Worte „NDL, Mediävistik“ durch die Worte „Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft“ ersetzt.

2. Es wird folgender neuer § 33 eingefügt:

„§ 33-Grundlagen- und Orientierungsprüfung

 - (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studienganges zu erbringen (s. auch § 9 a der APO).

- (2) Bei Wahl der Germanistik als Hauptfach sind dazu folgende studienbegleitende Leistungsnachweise als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen:
- fachwissenschaftliche Leistungsnachweise im Umfange von mindestens 8 ECTS-Punkten, und zwar entweder a) eines der drei Basismodule nach § 32 Abs. 1 Buchst. a oder b) eine der beiden Einführungen aus den drei Basismodulen sowie eine weitere fachwissenschaftliche Veranstaltung (Vorlesung oder Übung) mit mindestens 2 ECTS-Punkten.
- (3) Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einer fachwissenschaftlichen Einführung kann einmal wiederholt werden. Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus §10 der APO.“
3. Der bisherige § 33 wird § 34.
4. Der bisherige § 34 wird § 35 und das Wort „BA-Arbeit“ wird jeweils durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
5. Der bisherige § 35 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. April 2007.

Bamberg, 20. April 2007

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 20. April 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2007.